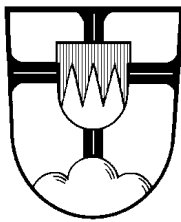


# **A b g a b e n s a t z u n g**

für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen in der  
**Gemeinde Hendungen**



Aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung (GO) und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die **Gemeinde Hendungen** folgende

## **A b g a b e n s a t z u n g**

### **§ 1**

#### **Gebührenarten und Gebührenpflicht**

- (1) Die Gemeinde Hendungen erhebt zur Deckung des allgemeinen Aufwandes für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Gemeinde erhebt
  - a) Grabgebühren
  - b) Leichenhausgebühren
  - c) sonstige Gebühren
- (3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde. Die Gebühren sind sofort nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen, vom Tage der Zustellung der Gebührenrechnung an gerechnet. In besonderen Fällen kann eine Vorauszahlung verlangt werden.. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlaß des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.

(4) Gebührenpflichtig ist

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
- c) wer die Kosten veranlaßt hat,
- d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

- (5) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

## § 2

### Grabgebühren

(1) Die Gebühr beträgt für

einen Reihengrabplatz	<b>102,26 €</b> (200,00 DM)
einen Kindergrabplatz	<b>25,56 €</b> (50,00 DM)
einen Wahlgrabplatz (Einzelgrab)	<b>153,39 €</b> (300,00 DM)

(2) Die Gebühr für das Benutzungsrecht

a) an einem Familiengrabplatz beträgt	<b>153,39 €</b> (300,00 DM)
b) an einem Familienwahlgrabplatz	<b>230,08 €</b> (450,00 DM)

- (3) Bei Verlängerung des Grabbenutzungsrechts an den in Ziff. 1 - 2 aufgeführten Grabstätten auf weitere 30 Jahre werden die gleichen Gebühren erhoben.

- (4) Bei Verlängerung des Nutzungsrechts zur Einhaltung der Ruhefrist werden die Gebühren anteilmäßig erhoben. Ein angefangenes Jahr wird als volles Jahr gerechnet.

- (5) Die Gebühr für das Benutzungsrecht an Urnengräbern entspricht der Gebühr für den jeweiligen Grabplatz.

## § 2 a

### Friedhofsunterhaltungsgebühr

Für die Unterhaltung des Friedhofs werden je Grab **15,34 €** (30,--DM) jährlich erhoben. Ein angefangenes Jahr wird nicht berechnet.

## § 3

### Leichenhaus

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt je Sterbefall **20,45 €** (40,00 DM).

## § 4

### Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben für:

Grabstellen, die mit einem Betonsockel für Grabsteine versehen sind, zusätzlich zu den Grabgebühren nach § 2

für ein Einzelgrab	<b>38,35 €</b> (75,-- DM)
für ein Familiengrab	<b>76,69 €</b> (150,-- DM).

## § 5

### Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührensatzung tritt am 01. Januar 1999 in Kraft.

Hendungen, den 23.12.1998

**GEMEINDE HENDUNGEN**

**Balling**

1. Bürgermeister